

*Ecclesia lege diocesana subiecta?*¹

**Zu den Beziehungen zwischen den Kölner Erzbischöfen und
den Äbtissinnen des Essener Frauenstifts bis 1304**

von

STEFAN PÄTZOLD, Bochum

Weil es auf Papyrus geschrieben und inzwischen beschädigt war, befahl Papst Innozenz IV. (1243–1254) im Juni 1245 der Kanzlei, ein Privileg seines schon vor langer Zeit verstorbenen Amtsvorgängers Agapet II. (946–955) Wort für Wort zu transsumieren, das dieser zugunsten der Äbtissin und des Frauenstifts Essen (*abbatissa et monasterium Asinde* [sic!]) hatte ausfertigen lassen.² Darin bestimmte Agapet unter anderem, *ut [monasterium] sub iurisdictione sancte nostre, cui deo auctore deservimus, ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie iurisdictionibus summittatur.*³ Nicht zuletzt wegen dieses Nebensatzes wird das Stift in einschlägigen Handbuch- bzw. Überblicksdarstellungen als exemt bezeichnet.⁴ Da allerdings eindeutig auf einen

¹ Die Formulierung folgt Argumenten, die Erzbischof Siegfried von Westerburg 1292 in der Auseinandersetzung mit Beatrix von Holte vorgebracht haben soll, als er die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl bestritt; siehe dazu die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3,2, bearb. von RICHARD KNIPPING, 1913 [abgekürzt REK und Nr.], Nr. 3350. Zum Überlieferungskontext der Stelle in einer Papsturkunde von 1298 vgl. Essener Urkundenbuch. Regesten der Urkunden des Frauenstifts Essen im Mittelalter 1: Von der Gründung um 850 bis 1350, bearb. von THOMAS SCHILP (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 80) 2010 [abgekürzt Essener UB], Nr. 223.

² Essener UB Nr. 18 und 63.

³ Westfälisches Urkundenbuch 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, 1 (bis 1304), bearb. von HEINRICH FINKE, 1888 [abgekürzt WUB und Nr.], Nr. 784.

⁴ Vgl. aus jüngerer Zeit etwa JAN GERCHOW, Geistliche Damen und Herren. Die Benediktinerabtei Werden und das Frauenstift Essen (799–1803), in: Essen. Geschichte einer Stadt, hg. von ULRICH BORSODORF, 2002, S. 116; DERS., Essen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch 1, hg. von WERNER PARAVICINI (Residenzenforschung 15/1) 2003, S. 709, sowie KLAUS WISOTZKY, Essen, in: Handbuch der Historischen Stätten, Nordrhein-Westfalen, hg. von MANFRED GROTEN u. a., 2006, S. 337.

solchen Rechtsstatus verweisende lateinische Wörter wie etwa *exemptio*, *exemptus* oder *eximere* in Agapets Privileg nicht begegnen, formuliert Thomas Schilp, der Bearbeiter des Essener Urkundenbuches in seinem Regest zurückhaltender, aber zutreffend: Der Papst „unterstellt das Stift allein der Jurisdiktion der römischen Kirche und“, so fährt Schilp angesichts weiterer Bestimmungen fort, „nimmt dessen Besitzungen in seinen Schutz“.⁵

Eine Beschäftigung mit dem hier umschriebenen kirchenrechtlichen Status des Stifts erscheint nun angesichts dieses Befundes unter zwei Gesichtspunkten sinnvoll: Erstens ist zu fragen, ob die Textstelle bereits in vollem Umfang meint, was heute unter einer Exemtion verstanden wird, nämlich „die Ausgliederung von Gebieten, natürlichen oder juristischen Personen aus der gewöhnlichen Organisation der Kirche (in Pfarrei, Bistum und Kirchenprovinz) und deren Unterstellung unter einen anderen Hoheitsträger“.⁶ Dabei ist zu prüfen, ob Agapet damals eine umfassende Ausgliederung des Essener Frauenstifts aus der Zuständigkeit des Erzbischofs von Köln als des ordentlichen Diözesanherrn verfügte – oder lediglich eine Befreiung von der Unterstellung unter dessen Rechtskompetenz (und damit nur um eine partielle Exemtion).⁷ Auch gilt es zu erwägen, ob es sich bei dem beurkundeten Rechtsvorgang überhaupt um eine Exemtion handelte – und nicht vielmehr um eine päpstliche Schutzverleihung.⁸

Zweitens: Von der jurisdiktionellen Zuweisung des Frauenstifts hingen in hohem Maß die Beziehungen zwischen den Erzbischöfen und den Äbtissinnen ab.⁹ Erwiese sich die Annahme einer vollständigen (und tatsächlich auch so umgesetzten) Exemtion des geistlichen Instituts aus der Kompetenz des Kölner Ordinarius als zutreffend, dann wären die Rahmenbedingungen für das Verhältnis zwischen den Metropolitanebenen und den Sanktimonialen andere gewe-

⁵ Essener UB Nr. 18.

⁶ So REINHOLD SEBOTT, Exemtion, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 (1995) S. 1105f.

⁷ Vgl. HANS THEODOR HOEDERATH, Die geistlichen Hoheitsrechte der Fürstäbtissinnen von Essen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 38 (1952) S. 158–250, hier S. 170: „Wir werden uns [...] hüten müssen, den Umfang der gewährten Befreiungen für den Anfang zu weit abzustecken. Die tatsächlichen Rechtsverhältnisse sind eben in vielen Fällen unsicher gewesen“.

⁸ Siehe RICHARD PUZA, Exemtion, in: Lex.MA 4 (1987–1989) Sp. 166: „Fraglich ist, ob diese Privilegien, die einzelne Klöster der *iuris dicio* [...] des Papstes unterstellen, nicht ‚nur‘ päpstliche Besitz- und Schutzprivilegien waren“. Vgl. dazu HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 1964, S. 174f. und 341.

⁹ Vgl. hierzu HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 202–225.

sen als bei dem bloßen Bestehen päpstlichen Schutzes.¹⁰ Allerdings haben die Kölner Erzbischöfe und die Essener Äbtissinnen zu keiner Zeit gleichsam beziehungslos nebeneinander existiert. Denn um 1300 lag der weltliche Gebotsbereich der Äbtissin inmitten Kölner *terrae*, die sich westlich und (wie etwa das Vest Recklinghausen) östlich des Rheins erstreckten.¹¹ Deshalb war das Stiftsgebiet auch nicht selten von Auseinandersetzungen der Erzbischöfe mit anderen Landesherrn betroffen.¹² Zudem befand sich das Stift, was seine Verortung in den Sprengeln der Kirche betraf, in der Erzdiözese Köln¹³ und innerhalb dieser wiederum seit dem hohen Mittelalter im Archidiakonat Essen, der dem Kölner Dompropst unterstand.¹⁴ Angesichts dieses von den mächtigen Kölner Erzbischöfen kontrollierten Umfeldes konnten verschiedene Formen des Zusammenwirkens ebenso wenig ausbleiben wie kirchliche oder politische Konflikte zwischen ihnen und den Konventsvorsteherinnen.

Die Stellung des Stifts Essen innerhalb der kirchlichen Rechts- und Organisationsstruktur sowie das Neben- bzw. Miteinander der Erzbischöfe und der Äbtissinnen sollen hier deshalb nicht, wie es auch denkbar wäre, auf der Grundlage einer systematischen Deutung der verfügbaren päpstlichen Exemptionsprivilegien des Mittelalters, sondern vielmehr im Kontext des sich wandelnden Verhältnisses zwischen den Metropolitanebenen und den Sanktimonialen bis

¹⁰ So formuliert GERCHOW, *Geistliche Damen* (wie Anm. 4) S. 116: Die Exemtion „hat die Unabhängigkeit des Frauenstifts gegenüber den ortsansässigen Mächten erheblich erhöht“. – Die Bedeutung des päpstlichen Schutzes sollte man gerade in Zeiten eines starken Königtums nicht allzu hoch bewerten, denn gerade dann vermochten es die Päpste nicht, aus dem Schutz eine „unmittelbare Verfügungsgewalt über die betreffende Anstalt abzuleiten“ (vgl. HOEDERATH, *Hoheitsrechte* [wie Anm. 7] S. 173).

¹¹ Siehe Karte 1: *Erzstift und Grafschaften in der Erzdiözese Köln um 1300* in: WILHELM JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, 1 (*Geschichte des Erzbistums Köln* 2/1) 1995, S. 36f.

¹² So berichtet der märkische Chronist Levold von der Mark zum Jahr 1262 von einer Fehde zwischen dem Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg und Graf Engelbert I. von der Mark, wobei der Kölner seine Scharen von Essen und der Burg Isenberg bei Essen aus in die Grafschaft einfallen ließ, siehe *Die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof*, hg. von FRITZ ZSCHAECK (MGH *SSrerGerm* NS 6) 1929, S. 38f. – Vgl. zum Essener ‚Land‘ jüngst BRUNHILDE LEENEN, *Positionierung zwischen den Mächten – Die Landesherrschaft der Äbtissin von Essen*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. AufRuhr 1225. Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*, 2010, S. 77–91.

¹³ Vgl. THOMAS P. BECKER, *Bistümer, Archidiakonate und Landdekanate um 1450* (*Geschichtlicher Atlas der Rheinlande*, Beiheft 9/4) 2008, S. 5f. (mit beigelegter Karte).

¹⁴ Vgl. hierzu FRANZ-REINER ERKENS, *Die Bistumsorganisation in den Diözesen Trier und Köln – ein Vergleich*, in: *Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von STEFAN WEINFURTER, 1991, S. 286–300; JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2,1 (wie Anm. 11) S. 315, und STEFAN PÄTZOLD, *Der mittelalterliche Landdekanat Wattenscheid in der Erzdiözese Köln*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 106 (2010) S. 22–25.

1304 untersucht werden. Dies geschieht in mehreren Kapiteln zu folgenden Themen: 1.) Die Privilegien der Sanktimonialen – die rechtlichen Fundamente des Stifts Essen; 2.) Ordinarius und Abbatissa – die geistlich-kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen dem Diözesanherrn und der Konventsvorsteherin; 3.) Frommes Wirken – die Kölner Erzbischöfe als Förderer des Frauenstifts sowie 4.) Streit und Zwietracht – die Metropolen als Widersacher der Äbtissinnen. Es folgt schließlich ein Resümee, in dem die eingangs gestellten Fragen, so weit möglich, beantwortet werden sollen.

1. Die Privilegien der Sanktimonialen – die rechtlichen Fundamente des Stifts Essen

Den frommen Frauen von Essen wurden in der frühen Zeit ihres wohl um 850 vom Hildesheimer Bischof Altfred (851–874) und vermutlich auch von der späteren ersten Äbtissin Gerswid gegründeten Konvents¹⁵ wesentliche Rechte und Privilegien verliehen. Mag auch die Entstehungsphase der Frauenkommunität im 9. und 10. Jahrhundert angesichts der – durch einen Stiftsbrand im Jahr 946 verschärften – Spärlichkeit der erhaltenen Quellen kaum mehr zu erhellen sein,¹⁶ so sind dennoch einige wenige Urkunden aus jener Zeit überliefert, die wesentliche Regelungen erkennen lassen.

¹⁵ Vgl. dazu ALFRED POTHMANN, Altfred. Bischof und Staatsmann, 1974, passim; PAUL DERKS, Gerswid und Altfred. Zur Überlieferung der Gründung des Stiftes Essen, in: Essener Beiträge 107 (1995) S. 7–190; THOMAS SCHILP, Altfred oder Gerswid? Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstifts Essen, in: Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, hg. von GÜNTER BERGHAUS, THOMAS SCHILP, MICHAEL SCHLAGHECK, Essen 2000, S. 29–42, und HEDWIG RÖCKELEIN, Altfred, Gründer des Stifts Essen und international agierender Kirchenmann, in: Frauen bauen Europa: Internationale Verflechtungen des Frauenstifts Essen, hg. von THOMAS SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 9) 2011, S. 27–64.

¹⁶ Einen knappen Aufriss der mit der Anfangsphase des Stifts verbundenen Forschungsprobleme bietet UTE KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen, 2002, S. 15–17. – Vgl. ferner WINFRIED BETTECKEN, Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astnide“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 6) 1988, S. 33f.; ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte von Stift und Stadt Essen, in: Essener Beiträge 103 (1989/90) S. 53–57; THOMAS SCHILP, Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, in: Essener Beiträge 112 (2000) S. 30–64, sowie KATRINETTE BODARWÉ, Sanctimoniales litteratae. Schriftlichkeit und Bildung in den ottonischen Frauenkommunitäten Gandersheim, Essen und Quedlinburg (Quellen und Studien 10) 2004. – Zur Forschungsentwicklung schreibt THOMAS SCHILP 2010 (in: Essener UB, Vorwort, S. IX): „Gründung und Anfang des Frauenstifts Essen sind von der Forschung in den vergangenen rund 15 Jahren zum Teil durchaus

Hier ist zunächst ein Diplom König Ottos I. aus dem Jahr 947 zu nennen, durch das er den geistlichen Frauen das *electionis arbitrium* gewährte, also das Recht, die Äbtissin selbst zu wählen – wobei er freilich einschränkend formulieren ließ, dass dies nur gelte, *dum hoc necessitas exegerit*.¹⁷ Ob indes Otto der erste war, der den Konventualinnen das Äbtissinnenwahlrecht einräumte, ist kaum mehr zweifelsfrei zu entscheiden. Denn auch Bischof Alfrid bestätigte in seiner Gründungsurkunde, deren heute nicht mehr erhaltene ursprüngliche Fassung wohl in das Jahr 870 zu datieren ist, dass schon die Päpste Sergius [II. (844–847)] und Hadrian [II. (867–872)] der *sanctimonialium congregatio* das Recht zugestanden hätten, die eifrigste und geeignetste Sanktimoniale aus dem eigenen Konvent zur Äbtissin zu wählen.¹⁸ Allerdings liegt das Stück nur in einer vermutlich um 1090 gefälschten Form vor.¹⁹ Deswegen ist nicht auszuschließen, aber eben unsicher, dass bereits Alfrids Originalfassung, ältere päpstliche Privilegien berücksichtigend,²⁰ Regelungen *de electione abbatissae* enthielt.²¹

Otto bestätigte darüber hinaus in dem Diplom von 947 zahlreiche, detailliert aufgelistete Schenkungen „von Königen und anderen Christgetreuen“ und verlieh „dem ‚monasterium‘ Essen Immunität und Zollfreiheit. Auf Weisung der Äbtissin ist“, so heißt es weiter, „der von ihr bestimmte Vogt hierfür zuständig“. ²² Damit sind neben dem Recht auf freie Äbtissinnenwahl noch zwei weitere wesentliche Vorrechte des Stifts genannt: die Immunität als Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines *iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate* (etwa des Grafen) und – komplementär dazu – das Recht auf die freie

kontrovers diskutiert worden. Die Ergebnisse, die im Kontext des ‚Essener Arbeitskreises zur Erforschung der Frauenstifte‘ mit den jährlichen Tagungen an der Katholischen Akademie des Bistums Essen ‚Die Wolfsburg‘ und rasch folgenden Tagungsbänden im transdisziplinären Dialog erfolgten, haben die Kenntnisse über das um 850 gegründete Frauenstift Essen für das Mittelalter erheblich erweitert“.

¹⁷ MGH DD O I. Nr. 85; vgl. dazu Essener UB Nr. 15 (mit Anh. III Nr. II [S. 349f.]).

¹⁸ Regest: Essener UB Nr. 6; Edition: ebenda Anh. III Nr. I (S. 347–349) und Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, 2: Elten-Köln, S. Ursula, bearb. von ERICH WISPLINGHOFF (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57) 1994, Nr. 159.

¹⁹ Vgl. ERICH WISPLINGHOFF, Beiträge zur Geschichte des Damenstifts Essen, in: Archiv für Diplomatik 13 (1967), S. 110–139, und THOMAS SCHILP, Die Gründungsurkunde der Frauenkommunität Essen – eine Fälschung aus der Zeit um 1090, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von IRENE CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167) 2001, S. 149–183.

²⁰ Vgl. Essener UB Nr. 1 (Aussteller: Sergius II.) und Nr. 5 (Hadrian II.).

²¹ Vgl. hierzu GERCHOW, Geistliche Damen (wie Anm. 4), S. 117, und HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 163.

²² Essener UB Nr. 15,9.

Wahl eines Vogts, der stattdessen die Gerichtsrechte ausüben soll.²³ Mit der Immunitätsgewährung war in vielen Fällen auch die Verleihung königlichen Schutzes verbunden.²⁴ Der Königsschutz setzte wiederum eine Übertragung des geistlichen Instituts an den Herrscher voraus, so dass daraus ein königliches Eigenstift und damit ein so genanntes Reichsstift wurde. Das galt wohl auch für den Essener Konvent.²⁵

Denn nach Gerswids bzw. Altfrids Tod gelangte das Frauenstift im ausgehenden 9. Jahrhundert unter den Einfluss der sächsischen Liudolfinger und damit der später aus dieser Verwandtengruppe stammenden ottonischen Könige. „Die Äbtissinnen Mathilde (971–1011), Sophia (1012–1039) und Theophanu (1039–1058) gehörten Seitenlinien der Ottonen an; unter ihnen stieg Essen nach Quedlinburg und Gandersheim zum ‚Referenzstift‘ auf, dessen Verfassung für andere Konvente vorbildlich wurde“.²⁶ Derart begünstigt, erlangten das Stift und seine Vorsteherinnen Macht und Ansehen: Im Jahr 1228 wurde eine Essener Äbtissin, nämlich Adelheid (wohl 1216–1237), in einer Urkunde König Heinrichs (VII.) erstmals als ‚Fürstin‘ (*princeps*) bezeichnet.²⁷

²³ Essener UB Nr. 15,9 und Anh. III, Nr. II, S. 349. – Vgl. hierzu CASPAR EHLERS, Der helfende Herrscher. Immunität, Wahlrecht und Königsschutz für sächsische Frauenstifte bis 1024, in: Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter, hg. von JAN GERCHOW, THOMAS SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 2) 2003, S. 45–58.

²⁴ DIETER HÄGERMANN, Königsschutz, in: Lex.MA 5 (1990/91) Sp. 1331. – Siehe beispielsweise MGH DO I. Nr. 325 / Essener UB Nr. 19, das einem Hof in Ehrenzell gilt. Die königliche *tuitio* bezieht sich *expressis verbis* zunächst auf den Stiftsbesitz und die Hintersassen (MGH DO III. Nr. 114 / Essener UB Nr. 21), erst später auch auf die Sanktimonialen (MGH DH II. Nr. 39a / Essener UB Nr. 23). – GERCHOW, Geistliche Damen (wie Anm. 4) S. 115, vermutet, allerdings ohne Belege anzuführen: „Die [...] Aufnahme in den Schutz beziehungsweise die Freiheit des Reichs dürfte schon früher, vielleicht unter König Konrad I. zu Beginn des 10. Jahrhunderts erfolgt sein“.

²⁵ Vgl. dazu HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 171 Anm. 57.

²⁶ GERCHOW, Essen (wie Anm. 4) S. 709. Vgl. dazu auch LUDGER KÖRNTGEN, Zwischen Herrschern und Heiligen. Zum Verhältnis von Königsnähe und Eigeninteresse bei den ottonischen Frauengemeinschaften Essen und Gandersheim, in: Herrschaft, Liturgie und Raum. Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen, hg. von KATRINETTE BODARWÉ, THOMAS SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 11) 2002, S. 7–23.

²⁷ Essener UB Nr. 55.

2. Ordinarius und abbatissa – die geistlich-kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen dem Diözesanherrn und der Konventsvorsteherin

Innerhalb ihrer Diözesen übten Bischöfe die ihnen vorbehaltenen Weihe-, Regierungs- und Lehrgewalt (die sogenannten *potestates ordinis, iurisdictionis* und *magisterii*) aus. Darunter hatte die Leitungskompetenz eines Bischofs in allen Fragen der geistlichen bzw. weltlichen Regierung sowie der Normgebung bzw. Rechtsprechung seines Gebotsbereichs herausragende Bedeutung.²⁸ Gegenüber nicht-exemten (Frauen-)Stiften erwuchs dem Ordinarius hieraus das Recht auf die Bestätigung einer neugewählten Konventsvorsteherin nach deren zuvor abgelegtem Gehorsamsversprechen, sodann das Recht auf eine Entscheidung bei strittigen Wahlen, ferner das Devolutionsrecht²⁹ sowie schließlich die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über das geistliche Institut, verbunden mit dem Recht auf Visitationen und Erhebung von Abgaben. Bei exemten Stiften gingen diese Kompetenzen an den jeweils dazu bestimmten Kirchenoberen (zumeist den Papst) über.³⁰

Es gilt nun diejenigen Nachrichten zusammenzustellen und zu prüfen, die Rückschlüsse auf das kirchenrechtliche Verhältnis der Kölner Diözesanherrn zu den Essener Äbtissinnen vor 1304 zulassen, vornehmlich aber solche, die als Hinweise auf eine Wahrnehmung bischöflicher Kompetenzen der Metropolen gegenüber dem Stift und seinen Gotteshäusern gedeutet werden könnten. Deren sind es nicht allzu viele.

Über die Ausübung der Lehrbefugnis, also die Steuerung und Überwachung von Predigt, Katechese und theologischer Lehre, schweigen die Quellen zum Frauenstift völlig. Zur Ausübung der *potestas ordinis* bieten sie nur wenig: Immerhin ist inschriftlich belegt, dass Erzbischof Hermann II. (1036–1056) die Krypta der Stiftskirche 1051 auf Bitten seiner Schwester, der Äbtissin Theo-

²⁸ PAUL HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* 2, 1878 (ND 1959), S. 40f.; ALBERT WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*, 1913, S. 140, und HOEDERATH, *Hoheitsrechte* (wie Anm. 7) S. 202.

²⁹ Darunter versteht das Kirchenrecht die Befugnis eines kirchlichen Ranghöheren zur stellvertretenden Amtsübertragung, wenn die eigentlich zuständige Instanz ihre Kompetenz zur Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes gar nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft wahrgenommen hat. Vgl. dazu PETER LEISCHING, *Devolutionsrecht*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (1995) S. 172.

³⁰ HOEDERATH, *Hoheitsrechte* (wie Anm. 7) S. 179.

phanu, weihte.³¹ Und 1073 konsekrierte Anno II. (1056–1075) aufgrund der Invention Svanhilds (ca. 1058–1085) und wegen der Dienste seines Kaplans Heinrich von Essen ein *oratorium* in Stoppenberg (heute ein Stadtteil von Essen), das später zur Kirche des Stifts St. Maria und Nikolaus ausgebaut wurde.³² Beide Weihevorgänge beruhen freilich, so hat es zumindest den Anschein, weniger auf dem Weiherecht des Ordinarius als vielmehr auf persönlichen Beziehungen der Erzbischöfe zu den jeweils Beteiligten.

Die Kölner *potestas iurisdictionis* wird, wenn auch nicht immer mit der wünschenswerten Deutlichkeit, bei mehreren Gelegenheiten wahrnehmbar. Der älteste Beleg hierfür stammt aus dem Jahr 1027. Damals lud Erzbischof Pilgrim (1021–1036) die Äbtissin Sophia, eine Tochter Kaiser Ottos II., anlässlich einer Synode vor sein Gericht, um einen seit längerem schwelenden Streit um Zehnte zwischen Emscher und Ruhr zu schlichten. Es gelang ihm, die Sache durch einen Vergleich zu beenden.³³ Und einer seiner Nachfolger, Erzbischof Arnold I. (1138–1151), stellte 1142 *in publico conventu* „auf Bitten und Klagen der Äbtissin Irmentrudis von Essen und des Essener Konvents sechs Häuser, die sich Ministerialen des Stifts widerrechtlich [...] angeeignet hatten, in den Besitz der Sanctimonialen zurück“.³⁴ Demnach saßen die Erzbischöfe als *iudices ordinarii* ihres Bistums (wohl bei Diözesansynoden) einem öffentlich tagenden geistlichen Gericht vor und entschieden über die ihnen dort vorgebrachten Streitfälle.³⁵

³¹ HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 204 Anm. 3; KARL JOSEPH KLINKHAMMER, Die ottonischen Inschriften der Essener Münster-Krypta, in: Münster am Hellweg 25 (1972) S. 173–192; KLAUS LANGE, Die Krypta der Essener Stiftskirche. Heuristische Überlegungen zu ihrer architektonisch-liturgischen Konzeption, in: Essen und die sächsischen Frauenstifte (wie Anm. 23) S. 161–183, hier S. 162, sowie THORSTEN FREMER, Äbtissin Theophanu und das Stift Essen. Gedächtnis und Individualität in ottonisch-salischer Zeit, 2002, S. 83f.

³² Essener UB Nr. 31; zu Stoppenberg vgl. HEINRICH GAUL, Das adelige Damenstift Stoppenberg, in: Münster am Hellweg 12 (1959) S. 88–92, und DIETRICH WORBS, Die Stiftskirche in Essen-Stoppenberg, in: Münster am Hellweg 13 (1960) S. 180–184.

³³ Essener UB Nr. 25. Zur Zehntübertragung vgl. Essener UB Nr. 3.

³⁴ Essener UB Nr. 34f.

³⁵ Vgl. zur Gerichtsfunktion von Diözesansynoden NATHALIE KRUPPA, Einführung, sowie PETER JOHANEK, Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick, beide in: Partikularsynoden im späten Mittelalter, hg. von NATHALIE KRUPPA, LESZEK ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219, Studien zur Germania Sacra 29) 2006, S. 11–27 und S. 29–53, hier S. 16 bzw. 40 und 42. – In den Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2, bearb. von RICHARD KNIPPING, 1901, Nr. 404 ist von einem Gericht „auf einer Generalsynode“ die Rede, wofür aber die Zeugenliste von REK 2 Nr. 405, keinerlei Anhaltspunkt liefert.

Weniger klar sind die Rechtsverhältnisse indes, wenn Caesarius von Heisterbach (um 1180 bis nach 1240) in der *Vita sancti Engelberti* davon berichtet, dass „die Äbtissin und ihre Schwestern [...] häufig nach Köln kamen [und] vor den Prioren ihre Not und die Gewalttaten [des Stiftsvogts] Friedrichs [von Isenberg] zuerst Herrn Dietrich [I. (1208–1212)] und dann seinem Nachfolger, dem Erzbischof Engelbert [I. (1216–1225)] weinend darlegten“.³⁶ Denn die frommen Frauen könnten an die Metropolen als ordentliche geistliche Richter ihrer Diözese (wofür die Erwähnung des Priorenkollegs spricht)³⁷, ebenso aber auch in deren Eigenschaft als Friedrichs Lehnsherrn appelliert haben.³⁸ Schließlich begegnen Kölner Erzbischöfe noch in manchen Fällen lediglich mittelbar bei der Ausübung der Jurisdiktionskompetenz, etwa dann, wenn sie – auf ausdrücklichen Wunsch von Äbtissin und Kapitel – lediglich als außergerichtliche und damit außerordentliche „Vermittler“ agierten (1246)³⁹ oder, wie im Jahr 1280 geschehen, die *potestas iurisdictionis* durch ihren Offizial ausüben ließen.⁴⁰

Zu den Leitungskompetenzen eines Bischofs gehörte sodann die Befugnis, den Klerus und ihm unterstellte geistliche Einrichtungen seines Sprengels zu visitieren sowie, falls erforderlich, Kirchenstrafen zu verhängen. Beides wird in einem auf den 22. Dezember 1260 datierten Schreiben der Äbtissin Berta (vor 1243–1292) erwähnt. Darin heißt es, dass die Konventsvorsteherin, die

³⁶ So KARL LANGOSCH, *Caesarius von Heisterbach, Leben, Leiden und Wunder des heiligen Erzbischofs von Köln*, 1955, S. 54f. – Zu Caesarius’ Leben und Werk siehe jetzt: HORST SCHNEIDER, Einleitung, in: *Caesarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum. Dialog über die Wunder*, übers. und eingel. von NIKOLAUS NÖSGES und HORST SCHNEIDER, 2009, S. 43–55, und *Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters*, online-Version Buchstabe C s. v. „Caesarius von Heisterbach“, S. 7–10 (Stand: Dezember 2009) [<http://www.repfont.badw.de/C.pdf> (abgerufen am 18. Januar 2012)]; wissenschaftliche Edition: *Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln*, bearb. von FRITZ ZSCHAECK, in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach 3*, bearb. von ALFONS HILKA, 1937, S. 226–333. – Siehe auch REK 3,1 Nr. 102, 511 und 568.

³⁷ MANFRED GROTEN, *Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums* (Rheinisches Archiv 109) 1980, S. 114.

³⁸ WILHELM JANSSEN, *Adelsherrschaft und Herzogsgewalt. Politische Strukturen und Entwicklungen zwischen Ruhr und Lippe*, in: *AufRuhr 1225* (wie Anm. 12) S. 53f.

³⁹ *Essener UB* Nr. 67 (1246); siehe dazu auch die vorangehende *Littera cum filo canapis* Innozenz’ IV. (*Essener UB* Nr. 65). – Hierunter mag man auch das Engagement Erzbischofs Wikbold von Holte fassen, wie es in den Verhandlungen mit seinem Trierer Amtskollegen zum Ausdruck kommt, siehe *Essener UB* Nr. 246 ([1300]).

⁴⁰ *Essener UB* Nr. 148: „Der Offizial der Kölner Kurie an die Plebane in Hattingen und Blankenstein: Auf Antrag des geschädigten Konvents des Stifts Essen hat er den Ritter genannt von ‚Vifhusen‘ wegen Kontumaz exkommuniziert“. Ediert in: *Westfälisches Urkundenbuch 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200–1300*, 1908, Nr. 1713). – Zum Kölner Offizial siehe JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2,1 (wie Anm. 11) S. 338–355.

sich einer Visitation ihrer (Schatz-)Kammer (*camera*) und damit einer Einsichtnahme des Erzbischofs in den Besitz und die Einkünfte des Stifts widersetzt habe und deshalb exkommuniziert worden sei, den Metropolit [Konrad von Hochstaden (1238–1261)] um die Lösung von der Kirchenstrafe gebeten und ihm *in exercicio officii visitationis* Gehorsam versprochen habe.⁴¹ Wegen der Erwähnung erzbischöflicher Visitationen der Schatzkammer, die obendrein mehrfach stattgefunden haben sollen (*hactenus observata visitacio camere*), ist das Stück auffällig. Da es lediglich in einem Kopiar der Kanzlei Erzbischof Siegfrieds von Westerburg überliefert ist⁴² und weitere Hinweise auf solche Kontrollbesuche für die Zeit vor 1304 fehlen,⁴³ erscheint es ratsam, Bertas Schreiben aus kritischer Distanz zu betrachten und bei der Deutung zu übergehen.

An die dem Stift Essen unterstehenden Geistlichen⁴⁴ wandte sich ein Kölner Metropolit in Ausübung seines Hirtenamtes offenbar nur ein einziges Mal: 1246 wies Erzbischof Konrad die Plebane der Stadt Essen und die übrigen Rektoren *in decanatu Asnidensi* an, Boten des Stifts zu erlauben, Almosen für die Wiederherstellung der verfallenden Stiftskirche zu sammeln.⁴⁵ Mit dem *decanatus Asnidensis* ist wohl der (Land-)Dekanat Essen gemeint, der hier erstmals genannt wird. Als abgabepflichtige Gotteshäuser dieses Sprengels nennt der *Liber valoris* von 1308 die Kirchen in Gelsenkirchen, Borbeck, Steele und Rellinghausen sowie die Stadtpfarreien St. Johannes und St. Gertrud in Essen.⁴⁶

⁴¹ REK 3,2 Nr. 2137a. Thomas Schilp hat dieses Schreiben nicht in den von ihm bearbeiteten Band des Essener Urkundenbuches aufgenommen.

⁴² Ob dies allerdings allein genügt, einen Verdacht auf Fälschung des Stücks – etwa im Auftrag Siegfrieds von Westerburg – zu rechtfertigen, muss hier offen bleiben. Zumindest zu Bertas Lebzeiten hätte wohl wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Verwendung eines Falsifikats bestanden.

⁴³ Allerdings fanden erzbischöfliche Visitationen, sei es durch den Metropolit selbst oder bestellte Vertreter, im hohen und späten Mittelalter ohnehin nur sehr selten statt; siehe dazu JANSSEN, Erzbistum Köln 2,1 (wie Anm. 11) S. 326.

⁴⁴ Vgl. hierzu THOMAS SCHILP, Pfarreien des Frauenstifts Essen im Mittelalter, in: Frauenstifte, Frauenklöster und ihre Pfarreien, hg. von HEDWIG RÖCKELEIN (Essener Forschungen zum Frauenstift 7) 2009, S. 55–75.

⁴⁵ Essener UB Nr. 66.

⁴⁶ Die Erzdiözese Köln um 1300, 1: Der Liber Valoris, bearb. von FRIEDRICH WILHELM OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12) 1967, S. 82. – In diesem Benefizienregister verzeichnete man die Höhe der *subsidia caritativa* genannten kirchlichen Bede, die als außerordentliche Abgabe vom Pfründeneinkommen des Diözesanklerus durch den Erzbischof erhoben wurde. Vgl. dazu zusammenfassend PÄTZOLD, Landdekanat (wie Anm. 14) S. 28f.

Das lässt aufmerken, denn dieser Landdekanat des Erzbistums Köln unterstand allem Anschein nach der Essener Äbtissin, wobei sie die damit verbundenen Aufgaben durch einen der ihr untergebenen Priester ausüben ließ.⁴⁷ Wann Amt und Sprengel unter ihre Kontrolle kamen, ist unsicher. Für einen (allerdings sehr) frühen Zeitpunkt spricht die – im Zusammenhang mit der Errichtung der Stoppenberger Kapelle 1073 erfolgte – Erwähnung einer bei der Essener Mutterkirche liegenden *synodalis lex*,⁴⁸ wenn man sie mit Theodor Hoederath als Sendrecht und damit als eine Kernkompetenz des Landdekans versteht.⁴⁹ Diesen Passus außer Acht lassend, scheint Wilhelm Janssen hingegen einen späteren Übergang des Landdekanats an die Äbtissin zu vermuten: „Da die Pfarrer des Dekanats Essen noch im 14. Jahrhundert mit denen des Dekanats Wattenscheid in einem Kaland vereinigt waren, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es der Äbtissin von Essen gelungen ist, ihre Kirchen aus dem Dekanat Wattenscheid herauszulösen und zu einem eigenen Dekanat, das 1246 zuerst belegt ist, zusammenzufassen [...]“.⁵⁰ In jedem Fall dürfte der Erwerb der Dekanatsrechte durch die Äbtissin einen ihr wohlgesonnenen Erzbischof wie etwa Hermann II., Anno II. oder Arnold II. (1151–1156) voraussetzen.⁵¹ Gleichwohl ist dieser Vorgang nicht bloß als Gunstbeweis zu deuten, sondern zugleich als der Versuch eines Metropoliten, das Essener Stift sowie die von ihm abhängigen Kirchen, Geistlichen und Gläubigen in die Organisation seiner Erzdiözese einzubinden.

Doch nicht allein wegen ihrer Verantwortung für einen Landdekanat wirkte eine Konventsvorsteherin auf die Pfarrkirchen bzw. die Seelsorge in ihrem Herrschaftsbereich ein;⁵² auch andere, etwa grundherrliche Befugnisse konn-

⁴⁷ So HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 213 Anm. 41.

⁴⁸ Essener UB Nr. 31. – Zur Datierung der Einführung von Landdekanaten in der Erzdiözese Köln siehe ERKENS, Bistumsorganisation (wie Anm. 14) S. 286: „Der erste, völlig sichere Beleg für die Existenz eines Landdekanats stammt vom 22. März 1080, während ein Archidiaconat erst in den Jahren 1109 und 1110 beziehungsweise 1103 bezeugt ist. Zieht man jedoch Urkunden heran, die der Form nach gefälscht, ihrem Inhalt nach aber weitgehend echt sein dürften, dann verschiebt sich diese Zeitgrenze noch etwas weiter ins 11. Jahrhundert, in den Pontifikat Annos II. (1056–1075) hinein“.

⁴⁹ Vgl. dazu HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 228, der die Stelle jedoch als Beleg für die Ausübung von Archidiaconatsrechten durch die Äbtissin ansieht. Diese lagen jedoch beim Dompropst.

⁵⁰ JANSSEN, Erzbistum Köln 2,1 (wie Anm. 11) S. 328. – Zum Landdekanat Wattenscheid siehe PÄTZOLD, Landdekanat (wie Anm. 14) S. 30–36.

⁵¹ Arnold II. von Wied war der Bruder der Äbtissin Hadwig.

⁵² Vgl. dazu HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 237–241. – Urkunden, deren Regelungen die Hofkapläne (Essener UB Nr. 40) oder aber die geistliche Verfassung der dem Essener Frauenstift untergeordneten Konvente zu Stoppenberg, Cappel oder Rellinghausen (und da-

ten sie dazu bewegen.⁵³ So erfolgte die auf Intervention Svanhilds veranlasste und von Erzbischof Anno II. beurkundete Errichtung des Stoppenberger Gotteshauses „aus der Vorsorge und dem Erbarmen dieser Äbtissin, damit die Gläubigen, die weit entfernt von der Mutterkirche sind und sich in Todesgefahr bef[an]den, im Falle der Not dort Taufe und Begräbnis finden und die Sterbesakramente empfangen“ konnten.⁵⁴ Auch in Essen selbst griff die Äbtissin Berta lenkend ein, wenn es ihr notwendig erschien, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1264 zeigt. Darin regelte sie die Gottesdienstverpflichtungen der Kanoniker an den ihr unterstehenden Kirchen:⁵⁵ Zwei der *sacerdotes canonici* sollten ihren Dienst als Plebane an den Kirchen St. Johannis und St. Gertrud versehen;⁵⁶ die anderen Geistlichen hatten die Hochämter, Totenmessen und die weiteren regelmäßigen Gottesdienste in der Stiftskirche zu halten.

Darüber hinaus war die Äbtissin an der Übertragung geistlicher Benefizien beteiligt. So beauftragte Papst Innozenz IV. Erzbischof Konrad von Hochstaden im März 1254 damit, einem Geistlichen namens *Leonius von Miheim* (vielleicht Neheim, heute ein Ortsteil von Arnsberg) eine Pfründe zu verschaffen, deren Kollatur, wie es ausdrücklich heißt, der Äbtissin von Essen zustand, ohne dass freilich irgendwelche Details genannt wurden.⁵⁷ Und 1290 bat König Rudolf I. (1273–1291) Berta, „dem Priester Ratolf von Dortmund, seinem Getreuen, das nächste vakante kirchliche Benefizium mit oder ohne Seelsorge zu übergeben“.⁵⁸

Etwas klarer traten die Aspekte der kanonischen Übertragung eines *beneficium ecclesiasticum* im Zusammenhang mit den Pfarrkirchen in Paffendorf⁵⁹ und Holzweiler⁶⁰ zutage, deren Patronatsherrin die Konventsvorsteherin ple-

mit nicht die niederkirchliche Pfarrseelsorge) betreffen (Essener UB Nr. 54 und 59), bleiben hier außer Betracht.

⁵³ HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 239; zum Essener Grundbesitz siehe KÜPPERS-BRAUN, Macht (wie Anm. 16) S. 21–33.

⁵⁴ Essener UB Nr. 31.

⁵⁵ Essener UB Nr. 99.

⁵⁶ Zu den Essener Kirchen siehe MONIKA FEHSE, Die Stadt Essen von den Anfängen bis 1803, in: Essen (wie Anm. 4) S. 209–216, BRUNHILDE GEDDERTH, Kirchen, Klöster und Konvente. Die Kirchenlandschaft der Stadt Essen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Ans Tageslicht gebracht. Archäologie in der Essener City, hg. von DETLEV HOPP, 2008, S. 51–54, sowie STEFAN LEENEN, Die Marktkirche, in: ebd. 55f.

⁵⁷ REK 3,1 Nr. 1760.

⁵⁸ Essener UB Nr. 184.

⁵⁹ Heute ein Stadtteil von Bergheim.

⁶⁰ Heute ein Ortsteil von Erkelenz.

no iure war. Im Jahr 1224 verfügte Äbtissin Adelheid, dass die aus den Einkünften der dortigen Priester fälligen Abgaben dem Bischof, dem Archidiacon, dem Landdekan, aber auch den Essener Sanktimonialen beziehungsweise den dortigen Kanonikern abzuliefern waren, um auf diese Weise deren als dürftig betrachtete Präbenden aufzubessern.⁶¹ Während den Äbtissinnen das Präsentationsrecht (und vielleicht auch die – allerdings nicht ausdrücklich erwähnte – Einweisung in die Temporalien) zustand, wurde dem zuständigen Archidiacon die Investitur in die Spiritualien des geistlichen Amts und damit auch die Übertragung der *Cura animarum* vorbehalten.⁶² Eine als *Provisio canonica plena* bezeichnete, mithin alle kanonischen Schritte – und damit auch die Spiritualieninvestitur – umfassende Einweisung eines Geistlichen in Amt und Pfründe oblag allein dem Ordinarius oder seinem Beauftragten (in der Kölner Erzdiözese dem jeweiligen Archidiacon) und konnte als *officium virile* durch eine Frau nicht vorgenommen werden. Genau das aber warf Erzbischof Siegfried von Westerburg der Äbtissin Berta in einer Klageschrift 1289 vor, nämlich dass sie sich „auch trotz ihres Geschlechts männliche Ämter (*virilia officia*) angemaßt“ habe, darunter „das Investiturrecht an Kirchen und die Investitur in Seelsorgeaufgaben“.⁶³ Diese Beschuldigung zeigt deutlich, dass eine Konventsvorsteherin bei der Ausübung ihres geistlichen Amtes stets der Mitwirkung eines kirchlichen Oberen bedurfte, ganz gleich ob das von ihr geführte Institut als exemt galt oder nicht.

Deshalb ist schließlich noch zu prüfen, ob die Kölner Erzbischöfe im Auftrag des Papstes jurisdiktionelle Aufgaben gegenüber dem Stift wahrnahmen. Tatsächlich begegnen sie in einigen Fällen als solche päpstliche Beauftragte. Dabei hatten sie neben unspektakulären Aufgaben (wie im erwähnten Fall des Leonius, dem lediglich zu einer Pfründe zu verhelfen war) auch schwierige Missionen zu erfüllen. So befahl Papst Honorius III. (1216–1227) 1225 Erzbischof Engelbert I. von Berg, den Grafen und Essener Stiftsvogt Friedrich von Isenberg davon abzubringen, das geistliche Institut weiter zu bedrängen.⁶⁴ Und 1246 beauftragte Innozenz IV. Konrad von Hochstaden damit, endlich den Streit zwischen der Äbtissin Berta und dem Kanonikerkonvent um ver-

⁶¹ Essener UB Nr. 51. – Der zuständige Archidiacon war der Kölner Dompropst, der Landdekan wohl derjenige von Bergheim.

⁶² JANSSEN, Erzbistum Köln 2,1 (wie Anm. 11) S. 319.

⁶³ Essener UB Nr. 181.

⁶⁴ WUB 5 Nr. 291 und REK 3,1 Nr. 511 und 568.

schiedene Einkünfte der Geistlichen zu schlichten, da er dazu geführt hatte, dass die Chorherren ihre Gottesdienstpflichten vernachlässigten.⁶⁵

Angesichts des bisher referierten, durchaus disparaten Materials erscheint es nun sinnvoll, hier – anstelle einer Zusammenfassung – erste Thesen zu formulieren: 1.) Es gibt Indizien dafür, dass das Frauenstift wirklich exemt war. Denn eine regelmäßige Ausübung der bischöflichen *potestates* gegenüber dem geistlichen Institut ist nicht zu belegen. Die Wahrnehmung des Lehramts lässt sich überhaupt nicht, die der Weihebefugnisse bloß in zwei Fällen nachweisen. Die beiden Kirchenweihen der Jahre 1051 und 1073 fanden in einer frühen Phase der Beziehungen zwischen Erzbischöfen und Stift statt und kamen offensichtlich aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen des jeweils Weihenden zu einer Essener Äbtissin bzw. einem Geistlichen zustande. Jurisdiktionelle Befugnisse der Ordinarii traten zwar in seltenen Fällen zutage, jedoch nur dann, wenn Äbtissinnen selbst die Erzbischöfe als Richter (1142) bzw. als Beschützer (im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts) anriefen – oder aber, wenn Metropolitane wie Pilgrim (1027), Konrad von Hochstaden (1260) und Siegfried von Westerburg (1289) ihrerseits eine Äbtissin verklagten. Die Wahrnehmung der Kompetenzen des Hirtenamtes im Sinne der Leitung des Klerus ist lediglich ein einziges Mal zum Jahr 1246 belegt und diente dem Interesse des Stifts, für dessen baufällige Kirche Geld gesammelt werden sollte. Bemerkenswert ist indes, dass der Konventsvorsteherin zuvor die Lenkung des Landdekanats Essen übertragen worden sein muss. 2.) Viele im behandelten Kontext durchaus signifikante Aspekte bleiben jedoch im Dunkeln, etwa die Fragen danach, wer denn die Äbtissinnen weihte, oder ob tatsächlich regelmäßige Visitationen des Stifts durch die Erzbischöfe beziehungsweise deren Stellvertreter stattfanden. 3.) Deutlich wird hingegen, dass Kölner Erzbischöfe gelegentlich von Päpsten als Bevollmächtigte zur Regelung des Stifts betreffender Angelegenheiten bestellt wurden. Allem Anschein nach oblag den Pontifices maximi realiter die *potestas iurisdictionis*. 4.) Die Akzeptanz der Exemption des Essener Stifts hing allerdings wohl sehr von den persönlichen oder politischen Beziehungen zwischen den Erzbischöfen und den Äbtissinnen ab.

⁶⁵ Essener UB Nr. 61 und 67; vgl. dazu REK 3,1 Nr. 1287, 1298 und 1300.

3. Frommes Wirken – die Kölner Erzbischöfe als Förderer des Frauenstifts

Gerade in der frühen Stiftsgeschichte waren zahlreiche Metropolen darum bemüht, den Essener Konvent materiell oder ideell zu fördern. So übertrug bereits Erzbischof Gunthar (850–863) zwischen 858 und 863 dem *monasterium* „den Zehnten zwischen Emscher und Ruhr“⁶⁶ und vermehrte dadurch die Einkünfte der geistlich lebenden Frauen beträchtlich. Ein bedeutsames Zeichen geistlicher Verbundenheit wie bischöflichen Konsenses war auch der Umstand, dass Bischof Alfrid sein Gründungsprivileg für die Sanktimonialen der Datierung zufolge am Tag der Weihe des (alten) Kölner Doms, also am 26. September 870, vor dem zahlreich erschienenen Klerus *apud Coloniam civitatem* vollzog, woraufhin alle „die Verfügung Alfrids per Akklamation gebilligt“ hätten.⁶⁷

Auch danach versagten die Erzbischöfe dem Stift ihre Unterstützung nicht, wobei sie sich freilich bei den jeweiligen Herrschern eher mittelbar als Fürsprecher für das Stift einsetzten. So zählte Erzbischof Wichfried (924–953) zu den Beratern Ottos I., als dieser, wie erwähnt, 947 die Frauengemeinschaft mit zahlreichen Privilegien ausstattete.⁶⁸ In den folgenden 150 Jahre begegnen immer wieder Metropolen als Intervenienten in Diplomen für die Essenerinnen.⁶⁹ Akte förderlicher Zusammenarbeit in ottonisch-salischer Zeit waren darüber hinaus die schon genannten Weihen der Krypta (1051) durch Hermann II. und des Stoppenberger Gotteshauses durch Anno II. (1073).

Freundliches Einvernehmen herrschte offensichtlich auch zwischen Arnold II. und seiner Schwester Hadwig (1154–1172), wie ein Vorgang zeigt, bei dem allerdings die Belange des Stifts nur am Rand betroffen waren:⁷⁰ Nachdem der Erzbischof zum eigenen Seelenheil sowie zum Heil seiner Eltern, Geschwister, Vorfahren und Freunde eine Kirche in Rheindorf (heute Schwarzherrndorf, ein rechtsrheinischer Ortsteil von Bonn) hatte erbauen lassen, übertrug

⁶⁶ Essener UB Nr. 3; vgl. auch Nr. 4.

⁶⁷ Essener UB Nr. 6.

⁶⁸ MGH DO I. Nr. 85 (= Essener UB Nr. 15).

⁶⁹ MGH DO II. Nr. 49 (= Essener UB Nr. 20, 23. Juli 973), MGH DO III. Nr. 114 (= Essener UB Nr. 21, 5. Februar 993), MGH DO III. Nr. 242 (= Essener UB Nr. 22, 18. April 997), MGH DH II Nr. 39a (= Essener UB Nr. 23, 23. Februar 1003), MGH DKo II. Nr. 121 (= Essener UB Nr. 26, 24. Mai 1028), MGH DH III. Nr. 82 (= Essener UB Nr. 28, 13. Juni 1041) und MGH DH IV. Nr. 372 (= Essener UB 33 April/Mai 1085; Erzbischof Sigewin erscheint hier lediglich als Zeuge).

⁷⁰ Zu Hadwig vgl. MICHAEL BUHLMANN, Die Essener Äbtissin Hadwig von Wied, in: Münster am Hellweg 56 (2003) S. 41–78.

er sie Äbtissin Hadwig, *quia nulli post deum melius confidebat*.⁷¹ Arnold II. wurde 1156 in dieser Kirche beigesetzt, deren Gründung Kaiser Friedrich I. im selben Jahr in Anerkennung der Verdienste des Verstorbenen bestätigte und deren Besitz er unter seinen Schutz nahm.⁷² Hadwig gründete dort eine Frauengemeinschaft, in die auch ihre Schwestern Sophia und Siburgis eintraten. Wie Philipp von Heinsberg 1176 beurkundete, wurde der Benediktinerinnenkonvent dem Kölner Erzbischof unterstellt.⁷³ Ebenfalls Geschwister waren Erzbischof Wikbold (1297–1304) und Beatrix (1292–1327), die dem niederadligen Geschlecht derer von Holte entstammten.⁷⁴ Es hat aber den Anschein, dass das Verhältnis zwischen Beatrix und ihrem Bruder bis zu Wikbolds Tod gespannt war.⁷⁵

Auch hier sollen nun einige Thesen aufgestellt werden: 1.) Offensichtlich förderten die Kölner Metropoliten die Entstehung des Frauenkonvents während der Gründungsphase im 9. Jahrhundert. Möglicherweise hofften sie, das damals noch nicht exemte und anfangs wohl Hildesheimer *potestas* unterstehende geistliche Institut⁷⁶ ihrer eigenen bischöflichen Amtsgewalt unterstellen

⁷¹ REK 2 Nr. 620 (bis 1156). Zur Kirche vgl. HEINRICH BLUMENTHAL, Baugeschichte der Doppelkirche von Schwarzrheindorf – Gedanken zur Erstellung des Bauwerks vor 850 Jahren. 2001. – Ein Fresko in der Schwarzrheindorfer Kirche zeigt Arnold II. und Hadwig, siehe KÜPPERS-BRAUN, Macht (wie Anm. 16) S. 124, Abb. 50c.

⁷² MGH DF I. Nr. 150 (= Essener UB Nr. 38). Zu Arnold und Rheindorf vgl. HEINZ WOLTER, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 32) 1973, und JOHANNES KUNISCH, Konrad III., Arnold von Wied und der Kapellenbau von Schwarzrheindorf (Historischer Verein für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln: Veröffentlichungen 9) 1966.

⁷³ Essener UB Nr. 44; vgl. auch REK 2 Nr. 984 und 1046.

⁷⁴ Die Ruine der Burg Holte liegt heute in der Gemeinde Bissendorf bei Osnabrück; vgl. dazu BODO ZEHEM, JAN-EGGERIK DELBANCO, ANDREAS LECHTAPE, Holte und die Holter Burg (Große Kunstführer, Schlösser und Burgen 266) 2011. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Holtes indes am Niederrhein beheimatet und zählten zur Gefolgschaft der Grafen von Berg. Die Quellen zu Wikbold und seiner Verwandtschaft sind zusammengestellt in REK 3,2 Nr. 3539 (232). – Zu Wikbold vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2,1 (wie Anm. 11) S. 202–210; DERS., Wikbold von Holte († 1304), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von ERWIN GATZ unter Mitwirkung von CLEMENS BRODKORB, 2001, S. 276f., sowie STEFAN PÄTZOLD, *Memorie digni*. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie – die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wikbold von Holte, in: Geschichte in Köln 60 (2013) im Druck.

⁷⁵ So KÜPPERS-BRAUN, Macht (wie Anm. 16) S. 87.

⁷⁶ Vgl. Essener UB Nr. 11 [880–908]: „König Arnulf gibt Bischof Wigbert von Hildesheim unter anderem Seligenstadt, Essen und Gandersheim in die *potestas* des Bistums zurück“. Allerdings warnt Thomas Schilp zu Recht, dass angesichts der kopialen Überlieferung aus der Zeit des Gandersheimers Streits „Vorsicht bei der Bewertung geboten ist“ (ebenda S. 8). – Zum sog. Gandersheimer Klosterstreit zwischen den Mainzer und den Hildesheimer Diözesanherrn (von 1000–1030) siehe ERNST SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens vom ausgehenden 9. bis zum 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft

zu können. 2.) Weitere, wenn auch vorwiegend mittelbare Unterstützung erfuhr das Stift durch die Erzbischöfe während der ottonischen Zeit, worunter hier nicht allein die Regierungszeit der Ottonen selbst (bis 1024), sondern auch die Jahre der Leitung durch Äbtissinnen aus dieser Familie (bis 1058) verstanden werden. Die Motive dafür könnten vielfältig gewesen sein: Einige wenige Erzbischöfe entstammten selbst der ottonischen Verwandtengruppe (wie etwa Brun I. [953–965] oder Hermann II.), andere wollten sich vielleicht dem jeweiligen Herrscher angenehm machen, indem sie das angesehene Reichsstift begünstigten. Zudem könnte die Absicht eine Rolle gespielt haben, das inzwischen exemte, aber faktisch von den Königen und ihrer Familie dominierte Institut aus der Jurisdiktion der weit entfernten und noch nicht allzu einflussreichen Päpste zu lösen. Diese Konstellation änderte sich erst mit der durch das Wormser Konkordat von 1122 herbeigeführten nachhaltigen Schwächung der königlichen Prärogative über die Reichskirche(n) einerseits und dem Erstarken des päpstlichen Einflusses andererseits.⁷⁷ 4.) Auch im 12. und 13. Jahrhundert waren verwandtschaftliche Bindungen den Beziehungen zwischen Erzbischöfen und Äbtissinnen zuträglich, wie das Beispiel Arnolds II. vermuten lässt.

Allerdings trat während der Amtszeit Konrads von Hochstaden ein deutlicher Wandel ein: Das Stift bekam in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutlich zu spüren, dass es Konrad und besonders auch Siegfried von Westerburg unternahmen, die Machtposition im Nordwesten des Reiches auszudehnen und gleichzeitig, auf ihre Herzogsrechte gestützt, versuchten, die benachbarten weltlichen wie geistlichen Herrschaften ihrer Oberhoheit zu unterstellen.⁷⁸

vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36) 1997, S. 252–254.

⁷⁷ Nach wie vor bedeutsam für das Verständnis des Wormser Konkordats ist der Aufsatz von PETER CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von JOSEPH FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17) 1973, S. 410–480. Einen guten Überblick über die weitere Entwicklung bietet BERNHARD SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, ²1987, S. 170–190.

⁷⁸ PAUL LEIDINGER, 1180–1288, in: Köln-Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser 1, 1981, S. 42–57.

4. Streit und Zwietracht – die Metropoliten als Widersacher der Äbtissinnen

Nur eine einzige Nachricht über eine solche Auseinandersetzung ist aus der frühen Zeit des Stifts überliefert: Im Januar 1027 schloss Erzbischof Pilgrim mit Äbtissin Sophia einen Vergleich über die dem Konvent von seinem Amtsvorgänger Gunthar übertragenen Zehnten zwischen Ruhr und Emscher, nachdem sich der genaue Umfang der den frommen Frauen übertragenen Abgaben als unklar erwiesen und zu Streit geführt hatte.⁷⁹ Danach schweigen die Quellen über weitere Konflikte bis weit in das 13. Jahrhundert hinein. Doch dann lassen sie aufhorchen: Wie bereits erwähnt, soll 1260 Äbtissin Berta durch Konrad von Hochstaden exkommuniziert worden sein, weil sie dem Erzbischof eine Visitation des Stifts verweigert habe.⁸⁰ Noch schwerwiegender ist der Vorwurf, dass sie, wie es in Siegfrieds Klageschrift von 1289 heißt, während der Sedenzzeit Engelberts II. von Falkenburg (1261–1274) innerhalb der Essener Immunität die Tötung des erzbischöflichen Marschalls für Westfalen, namens Rupert veranlasst haben soll.⁸¹ Die von Berta bestellten Prokuratoren bestritten daraufhin die Rechtmäßigkeit der von Siegfried erhobenen Anschuldigungen vehement, äußern sich aber nicht zu den einzelnen Klagepunkten. Dies taten sie wohl mit Recht: Denn „der Tenor der Anklage“ lässt „Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Vorwürfe aufkommen“.⁸²

Mit der im Frühjahr 1275 erfolgten Ernennung des Elekten Siegfrieds von Westenburg und seiner durch Papst Gregor X. in Lyon selbst vorgenommenen Weihe zum neuen Kölner Metropoliten⁸³ begann das vor 1304 zweifellos schwierigste Kapitel in der Geschichte der Beziehungen zwischen den Kölner Erzbischöfen und den Essener Äbtissinnen. Nur kurze Zeit nach seinem

⁷⁹ Essener UB Nr. 25.

⁸⁰ REK 3,2 Nr. 2137a.

⁸¹ Essener UB 181 (= REK 3,2 Nr. 2586). – Zum Amt des erzbischöflichen Marschalls von Westfalen, der als Stellvertreter des Erzbischofs in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen fungierte, siehe JOSEF KORTE, *Das westfälische Marschallamt*, 1909, und WILHELM JANSSEN, *Marschallamt Westfalen – Amt Waldenburg – Grafschaft Arnsberg – Herrschaft Bilstein-Fredenburg: Die Entstehung des Territoriums „Herzogtum Westfalen“*, in: *Das Herzogtum Westfalen 1*, hg. von HARM KLUETING, 2009, S. 235–268, hier S. 251f.

⁸² Vgl. KÜPPERS-BRAUN, *Macht* (wie Anm. 16) S. 85.

⁸³ Während Richard Knipping in REK 3,2 Nr. 2591 Siegfrieds Wahl und Weihe auf den 16. März 1275 datiert, gibt FRANZ-REINER ERKENS, *Siegfried von Westenburg (1274–1297). Die Reichs- und Territorialpolitik eines Kölner Erzbischofs im ausgehenden 13. Jahrhundert* (Rheinisches Archiv 114) 1982, S. 60, unter Verweis auf REK 3,2 Nr. 2594 den 3. April 1275 als Wahl- und Weihedatum an.

Amtsantritt begannen die Auseinandersetzungen, die sich an der Besetzung der Essener Stiftsvogtei entzündeten.⁸⁴ Äbtissin Berta hatte nämlich nach dem Tod des bisherigen Vogts, des Erzbischofs Engelbert II. (am 20. Oktober 1274),⁸⁵ König Rudolf I. von Habsburg als neuen *advocatus et defensor* gewählt, was dieser 1275 urkundlich bestätigte.⁸⁶ Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens zweifelte Siegfried an, wohl weil er – wie zuvor auch Konrad von Hochstaden und Engelbert II. – den am Hellweg gelegenen und als Bindeglied zwischen den rheinischen und westfälischen Besitzungen der Kölner Kirche wichtigen Gebotsbereich des Essener Vogts der erzbischöflichen Herrschaft unterstellen wollte.⁸⁷ Deshalb ließ er die Pröpstin und die Kanoniker befragen, ob es denn rechtens gewesen sei, dass die Äbtissin den Vogt ohne ihr Wissen und Zustimmung gewählt habe; wohl erwartungsgemäß antwortete man ihm übereinstimmend, dass dieses Vorgehen als illegitim angesehen wurde: Da Berta den neuen Vogt ohne Zustimmung der Befragten bestellt habe, sei diese Wahl nichtig.⁸⁸ Pröpstin und Kanoniker wählten im Oktober 1275 ihrerseits Siegfried zum Vogt.⁸⁹ Doch nun nahm die Auseinandersetzung eine bemerkenswerte Wende: Der König und der Erzbischof einigten sich alsbald darauf, dass der Kölner die Essener Vogtrechte ausüben solle, da der Habsburger „wegen der großen Entfernung nach Essen nicht dazu in der Lage“ sei.⁹⁰ Damit war Siegfried seinem Ziel, auf der Grundlage der Herzogsrechte seinen westfälischen Machtbereich „zwischen Ruhr und Weser“ auszudehnen⁹¹ und das Essener Stift seinem *dominium et territorium* einzufügen, erheblich näher gekommen.⁹²

⁸⁴ Zur Essener Vogtei, die seit 1247 durch die Kölner Erzbischöfe ausgeübt wurde, siehe FERDINAND GEUER, Der Kampf um die essendische Vogtei, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 13 (1889) S. 105–144; HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 208–211; ERICH WIPLINGHOFF, Der Kampf um die Vogtei des Reichsstifts Essen im Rahmen der allgemeinen Vogteientwicklung des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Aus Geschichte und Landeskunde (FS Franz Steinbach) 1960, S. 308–332 und (vornehmlich zu den Gerichtsrechten des Stiftsvogts) LEENEN, Positionierung (wie Anm. 12) S. 86–89.

⁸⁵ REK 2,2 Nr. 2587.

⁸⁶ Essener UB Nr. 131f.

⁸⁷ ERKENS, Siegfried (wie Anm. 83) S. 146 und 148.

⁸⁸ Essener UB Nr. 133.

⁸⁹ Essener UB Nr. 135.

⁹⁰ Essener UB Nr. 138 (4. Februar 1276); vgl. dazu ERKENS, Siegfried (wie Anm. 83) S. 148–150.

⁹¹ Vgl. dazu LEIDINGER, 1180–1288 (wie Anm. 78) S. 54.

⁹² Mit dieser Formulierung beschrieben die Essener Kanonikerinnen und Kanoniker 1275 Siegfrieds weltlichen Gebotsbereich, siehe Essener UB Nr. 135.

Die am 5. Juni 1288 geschlagene Schlacht bei Worringen machte diese Pläne allerdings zunichte. Fortan war die westfälische *terra* der Kölner Erzbischöfe faktisch auf Gebiete am mittleren Hellweg und im Sauerland beschränkt.⁹³ Am Hellweg lag indes auch Essen, und Siegfried bemühte sich rasch darum, verlorenen Boden wieder gutzumachen. Am 12. Oktober 1289 ließ er die Äbtissin Berta vor ein geistliches Gericht in Köln laden und ihr schon wiederholt erwähnte Anklageschrift überreichen.⁹⁴ Darin erhob er bemerkenswerte Vorwürfe gegen die Konventsvorsteherin: Mehrfach sei sie in den vergangenen Jahren schon exkommuniziert worden, habe das aber immer ignoriert. Sodann soll sie die Tötung des Marschalls von Westfalen Rupert sowie des Ritters Hermann von Eickenscheidt zu verantworten haben. Ferner wird ihr die Verschleuderung von Stiftsbesitz vorgeworfen und darüber hinaus auch, dass sie „vom Geist der Rebellion gegen die Kölner Mutterkirche ergriffen“, gewaltsam gegen Kölner Besitz und Leute vorgegangen sei. Ferner habe sie – eigentlich dem Herzog von Westfalen zustehende – Gerichtsrechte für sich beansprucht und sich schließlich gar die Ausübung geistlicher Ämter angemaßt.⁹⁵ „Inwieweit die erhobenen Vorwürfe zutrafen, läßt sich im einzelnen nicht mehr ermitteln“.⁹⁶ Bertas Prokuratoren wiesen die vorgebrachten Klagen wenig später in Bausch und Bogen zurück: Das Stift Essen sei, so argumentierten sie, „aufgrund päpstlicher Privilegien exempt“ und unterstehe „der apostolischen Gerichtsbarkeit“.⁹⁷ Als dann Papst Nikolaus IV. rund ein Jahr später dem Stift Essen die Privilegien seiner Vorgänger Agapet II. und Innozenz IV. samt der darin beurkundeten päpstlichen Jurisdiktion bestätigte,⁹⁸ war Siegfrieds Vorhaben gescheitert.⁹⁹

⁹³ LEIDINGER, 1180–1288 (wie Anm. 78) S. 57; ERKENS, Siegfried (wie Anm. 83) S. 254–259, und WILHELM JANSSEN, *Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniensi. Der Tag von Worringen, die Grafen von Berg und von der Mark*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 124 (1988) S. 407–454. Ferner ist hinzuweisen auf die Aufsätze in: *Der Tag bei Worringen, 5. Juni 1288*, hg. von WILHELM JANSSEN, HUGO STEHKÄMPER (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72) 1988 sowie auf JAN MAHLER, *The Battle of Worringen 1288: The History and Mythology of a Notable Event*, Masch. Univ. of Alberta, Canada, 1993.

⁹⁴ JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2,1 (wie Anm. 11) S. 196.

⁹⁵ *Essener UB* Nr. 181 (= *WUB* 7 Nr. 2132).

⁹⁶ So ERKENS, Siegfried (wie Anm. 83) S. 320.

⁹⁷ *Essener UB* Nr. 183 (24. November 1289).

⁹⁸ *Essener UB* Nr. 188 (12. September 1290).

⁹⁹ Überdies vermochte Berta bei König Rudolf I. zu erreichen, dass statt des Kölners im Mai 1291 Graf Eberhard II. von der Mark zum Vogt des Essener Stifts bestellt wurde, siehe dazu *Essener UB* Nr. 190. Siegfrieds Einfluss auf das geistliche Institut schwand in für ihn gewiss Besorgnis erregendem Maß.

Dennoch kehrte keine Ruhe ein. Denn nach Bertas Tod¹⁰⁰ versuchte der Erzbischof abermals, seine Ziele zu erreichen, indem er anstelle der am 18. Januar 1292 von den Kanonikerinnen und Kanonikern gewählten Beatrix von Holte seine Verwandte Irmgard von Wittgenstein (vor 1290–1323) zur Äbtissin bestellte.¹⁰¹ Er begründete sein Vorgehen, wie aus einer Urkunde des Papstes Bonifatius VIII. (1294–1303) von 1298 hervorgeht, offenbar *asserens, dictam ecclesiam sibi fore lege diocesana subjectam et provisionem faciendam dicte ecclesie de abbatissa ea vice per lapsum temporis statuta generalis concilii ad eum fuisse legitime devolutam*.¹⁰² Siegfried behauptete demnach, dass ihm dem Stift gegenüber die ordentlichen Rechte eines Diözesanherrn zustünden und ihm zudem aufgrund des Devolutionsrechts wegen unzulässiger zeitlicher Verzögerung die Provision der neuen Äbtissin obläge.

Siegfried ignorierte somit den exemten Status des Essener Stifts. Das war vor 1304 das einzige Mal, dass dies geschah. Es ist hervorzuheben, dass der Erzbischof so handelte, weil er in einer bestimmten politischen Situation konkrete Absichten verfolgte. Nicht einen tatsächlichen Zustand beschrieben die Formulierungen, sondern das erklärte Ziel von Siegfrieds Tun und Trachten: Die Unterstellung des an zentraler Stelle im Hellwegraum gelegenen Reichsstifts unter seine geistliche *potestas* – und damit zugleich auch die Einfügung in seinen weltlichen Gebotsbereich. Der eben zitierte Passus sollte jedenfalls nicht missdeutet werden: Außer von Siegfried wurde die Essener Exemtion von keinem anderen Kölner Metropoliten (ausdrücklich) infrage gestellt.

Es fällt allerdings auf, dass aus keiner anderen Epoche der Stiftsgeschichte bis 1304 so viele Exemtionsbestätigungen vorliegen, wie aus der Mitte und zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dabei handelte es sich um Urkunden von Innozenz IV. (1245), von in päpstlichem Auftrag handelnden Exekutoren (1256), von Gregor X. (1274) und schließlich von Nikolaus IV. (1290).¹⁰³ Man könnte dies zwar auf ein unter dem Einfluss der Rezeption römischen Denkens gewandeltes Rechtsverständnis und einen erhöhten Bedarf an rechtsichernden Urkunden zurückführen; plausibler ist jedoch anzunehmen, dass

¹⁰⁰ Essener UB Nr. 194 und REK 3,2 Nr. 3350.

¹⁰¹ Zum sogenannten „Ersten Äbtissinnenstreit“ siehe KÜPPERS-BRAUN, Macht (wie Anm. 16) S. 86–88.

¹⁰² WUB 5 Nr. 820 (= REK 3,2 Nr. 3350 / Essener UB Nr. 223 [28. Mai 1298]). In dieser *Littera cum filo canapis* referiert Papst Bonifatius VIII. die von Siegfried 1292 für sein Eingreifen vorgebrachten Rechtsgründe.

¹⁰³ Essener UB Nr. 63, 75, 126f. und 188.

sich die Essener Kanonissen und Kanoniker angesichts des zunehmenden politischen Drucks durch die mächtigen Kölner Erzbischöfe päpstlichen Beistandes versichern mussten und deshalb den Heiligen Stuhl um entsprechende Bestätigungen gebeten haben.

Resümee

Am Anfang dieser Untersuchung zu den rechtlichen und politischen Beziehungen zwischen den Erzbischöfen und den Äbtissinnen bis 1304 standen zwei Fragen, nämlich erstens, ob denn das Stift in jener Zeit tatsächlich und in vollem Umfang exempt war, und zweitens, inwieweit die Exemption das Verhältnis zwischen den Metropolitane und den Konventsvorsteherinnen beeinflusste, beziehungsweise vice versa, ob die politischen Rahmenbedingungen die Ausgestaltung der Exemption prägten. Am Ende der Beschäftigung mit diesen Aspekten zeichnen sich einige Antworten ab, wenngleich zu betonen ist, dass gewisse Unsicherheiten bleiben, da sich die Quellengrundlage bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts als vergleichsweise schmal erweist.¹⁰⁴ Überdies besitzen nicht alle Formulierungen der überlieferten Texte die gewünschte Klarheit, wie beispielsweise der eingangs zitierte dispositive Passus der Urkunde Papst Agapets II. aus der Mitte des 10. Jahrhunderts belegt.¹⁰⁵

Gleichwohl lassen sich die folgenden Beobachtungen thesenhaft zusammenfassen:

1.) Das Essener Frauenstift war wohl bereits seit Agapets Privilegierung – zumindest der päpstlichen Rechtsauffassung und Intention zufolge – grundsätzlich exempt; die Ausübung der bischöflichen Kompetenzen oblag den Päpsten oder ihren Beauftragten.

2.) Gemindert wurde die Deutlichkeit des damit beschriebenen Rechtszustandes allerdings dadurch, dass Agapet II. das Stift allein aus der *potestas iurisdictionis* des Ordinarius herauslöste; von der Weihe- bzw. Lehrbefugnis war keine Rede. Auch in den Bestätigungsurkunden seiner Nachfolger hielt man an dieser Regelung fest. Da die Kölner Erzbischöfe in der Ausübung der

¹⁰⁴ Ein Indiz hierfür ist, dass das Essener Urkundenbuch bis zum Jahr 1250 genau 70 Stücke verzeichnet, für die Zeit bis 1304 hingegen weitere 201.

¹⁰⁵ Siehe oben S. 185.

potestas magisterii überhaupt nicht und hinsichtlich der *potestas ordinandi* nur in zwei besonderen Fällen begegnet, hat die Annahme einer vollständigen Exemption *e silentio* zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.¹⁰⁶

3.) Die Umsetzung dieses Rechtsstatus hing freilich nicht allein von den Päpsten und den Äbtissinnen, sondern ebenso von den römischen Königen und den Kölner Erzbischöfen ab.

4.) Wegen dieses Gefüges oftmals konkurrierender Beteiligter wandelte sich die inhaltliche Ausprägung der Exemption entsprechend den jeweiligen Rahmenbedingungen. Der kirchenrechtlich definierte Status und die dadurch geprägten Beziehungen zwischen Metropolit und Stift müssen deshalb im Kontext mehrerer Phasen betrachtet werden. a) [Mitte des 9. bis Mitte des 10. Jahrhunderts:] In der Anfangsphase war der Konvent noch nicht exempt; die Kölner Erzbischöfe förderten ihn materiell wie ideell. b) [Mitte des 10. bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein:] Das Stift geriet völlig unter den Einfluss der Ottonen, die ihnen Immunität und Königsschutz verliehen, und die Sanktimonialen wurden von Äbtissinnen aus der ottonischen Verwandtengruppe geleitet. Obgleich das geistliche Institut inzwischen exempt war, bemühten sich die Kölner Erzbischöfe, dafür bei den jeweiligen Königen Vergünstigungen zu erlangen. Die Päpste (außer Agapet) spielten keine deutlich wahrnehmbare Rolle, und der Exemption kam noch keine politische Bedeutung zu. c) [vom Ausgang des 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts:] Aus dieser langen Epoche liegen kaum einschlägige Nachrichten vor. Die Bindung des Stifts an die Herrscher des römischen Reiches ließ merkbar nach. Das Verhältnis der Äbtissinnen zu den Kölner Erzbischöfen war allem Anschein nach weitgehend konfliktfrei und zu Arnold II. sogar ausgesprochen gut. Streitigkeiten um den Status des Stifts sind nicht überliefert. Bemerkenswert ist die Einbindung des Essener Landdekanats in die mittlere Organisationsstruktur der Kölner Erzdiözese. d) [Zweite Hälfte des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts:] Angesichts eines schwachen Königtums strebten die Kölner Metropolen, allen voran Konrad von Hochstaden und Siegfried von Westerburg, nach einer rechtlichen wie räumlichen Ausdehnung ihrer Macht und Landesherrschaft. Das führte gerade unter Erzbischof Siegfried zu heftigen Streitigkeiten mit dem Stift um dessen Vogtei, die Wahl der Äbtissin und letztlich um den Rechtsstatus des Stifts, dessen Exemption der

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 178f.

Diözesanherr nicht anerkennen wollte. Es überrascht deshalb nicht, dass aus dieser Phase die meisten päpstlichen Bestätigungen stammen. Nicht zuletzt ihretwegen dürfte jener Rechtsstatus spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als uneingeschränkt gültig angesehen worden sein.¹⁰⁷

Dr. Stefan Pätzold
Stadt Bochum
Stadtarchiv – Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte
Wittener Str. 47
44789 Bochum
E-Mail: spaetzold@bochum.de

¹⁰⁷ Obgleich die Exemption auch später noch wiederholt bestätigt wurde: so 1382 durch Urban VI. und 1491 durch Innozenz VIII.; siehe dazu HOEDERATH, Hoheitsrechte (wie Anm. 7) S. 179.